

Fragensammlung Reform KV-Recht

Warum müssen die Regelungen zum Kirchenvorstandsrecht erneuert werden?

Die derzeit gültige Regelung, das „Preußische Gesetz über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens“, stammt noch aus dem Jahr 1924. Die Anforderungen an die Kirchenvorstände und deren Vermögensverwaltung haben sich jedoch deutlich gewandelt und werden immer komplexer. Deshalb ist es notwendig, die Regelungen insgesamt zu überarbeiten und an die digitale Wirklichkeit anzupassen

An welchen inhaltlichen Schwerpunkten orientiert sich die Reform?

Die Stellung des Kirchenvorstands als Organ der Kirchengemeinde und Träger der Vermögensverwaltung bleibt unverändert erhalten. Aber die Vermögensverwaltung an sich soll an die heutige Lebenswirklichkeit und die Anforderungen der digitalen Welt angepasst werden. Insgesamt soll dem Kirchenvorstand die Verwaltung des kirchengemeindlichen Vermögens vor Ort erleichtert werden.

Welche Schritte sind notwendig, um das Reformvorhaben umzusetzen?

Der aktuelle Gesetzesentwurf entspricht einem für NRW einheitlichen kirchlichen Gesetz, welches das preußische Gesetz ablösen soll und notwendige Anpassungen an rechtliche und tatsächliche Entwicklungen vornimmt. Dieser Entwurf wird in den nächsten Monaten in den Gremien des Erzbistums Köln vorgestellt und diskutiert. Darunter fallen unter anderem der Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat, der Diözesanrat der Katholiken und der Diözesanpastoralrat. Parallel dazu wird mit der nordrhein-westfälischen Landesregierung eine Rahmenvereinbarung zur kirchlichen Vermögensverwaltung ausgehandelt. Darin sollen unter anderem der Umgang mit den kirchenrechtlichen Genehmigungsvorbehalten geregelt und die gesetzliche Vertretung der kirchlichen Körperschaften mit Wirkung für den staatlichen Rechtskreis sichergestellt werden. Erst nach Abschluss dieser Verhandlungen kann das Gesetz in Kraft treten.

Inwiefern können sich Kirchenvorstände an der Reform beteiligen?

Der Gesetzesentwurf mit weiteren Informationen und Begründung ist auf der Homepage des Erzbistums veröffentlicht. Unabhängig von der eigentlichen Gremienbeteiligung kann jeder Betroffene über die Mail-Adresse vermoegensverwaltungsgesetz@erzbistum-koeln.de zum Gesetzesentwurf schriftlich Stellung nehmen.

Ist die Regelung zum Kirchenvorstandsrecht bundesweit einheitlich?

Die Vermögensverwaltung der Kirchengemeinden in Deutschland ist je nach Bundesland bzw. Diözese unterschiedlich geregelt. Um Rechtssicherheit und Rechtsgleichheit zu fördern, stimmen sich die Diözesen Köln, Essen, Aachen, Münster und Paderborn aber für das Land NRW bei der Einführung einer neuen Regelung untereinander und mit der Landesregierung ab.

Welche Gremien betreffen die geplanten Änderungen?

Die Regelungen des geplanten Vermögensverwaltungsgesetzes betreffen vor allem die Arbeit der Kirchenvorstände in den Kirchengemeinden.

Verändern sich die Aufgaben der Kirchenvorstände?

Die Aufgaben der Kirchenvorstände bleiben unverändert erhalten, d.h. insbesondere obliegt ihnen weiterhin die Vertretung der Kirchengemeinde nach außen sowie die Verwaltung des kirchengemeindlichen Vermögens an sich.

Welche konkreten Änderungen sieht der Gesetzesvorschlag vor?

Der Gesetzesentwurf sieht u.a. neue Regelungen für folgende Bereiche vor:

- Verkürzung der Amtszeiten der Kirchenvorstandsmitglieder,
- Neuregelung der KV-Zusammensetzung: Ein Mitglied des Pfarrgemeinderats ist zukünftig stimmberechtigtes Mitglied des Kirchenvorstands,
- Implementierung virtueller Sitzungsformate,
- Möglichkeit der Wahlberechtigung für den Kirchenvorstand unabhängig vom Erstwohnsitz,
- Vertretung der Kirchengemeinde nach außen nur noch durch zwei Mitglieder des Kirchenvorstands möglich,
- grundsätzliche Überarbeitung des Rechts der kirchengemeindlichen Zweckverbände.

Was ändert sich bei der Zusammensetzung des Kirchenvorstands?

Ein Mitglied des Pfarrgemeinderats wird stimmberechtigtes Mitglied im Kirchenvorstand. Weiterhin ist die Verwaltungsleitung als beratendes Mitglied im KV vorgesehen. Neben einer gesetzlich festgelegten Mindestanzahl von fünf Kirchenvorstandsmitgliedern muss die jeweilige Anzahl von Kirchenvorstandsmitgliedern aber durch diözesane Ausführungsbestimmungen noch festgelegt werden.

Wie wird der Vorsitz im Kirchenvorstand künftig geregelt?

Im Erzbistum Köln ändert sich zu der bestehenden Regelung der Möglichkeit eines geschäftsführenden Vorsitzenden nichts.

Wer handelt bei Rechtsgeschäften für den KV nach außen?

In Zukunft sind nur noch zwei Unterschriften (vorher drei) erforderlich, um den Kirchenvorstand bei Rechtsgeschäften nach außen zu vertreten.

Einführung neuer Sitzungsformate

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass Kirchenvorstände grundsätzlich virtuelle Sitzungen (Telefon, Web- oder Videokonferenzen) abhalten dürfen. Auch das so genannte Umlaufverfahren soll unter bestimmten Umständen möglich sein.

Wie werden Amtszeiten und Wahlen festgelegt?

Die Amtszeit der gewählten Mitglieder wird auf vier Jahre festgelegt (vorher sechs Jahre). Damit verkürzt sich die Zeit, für die sich die KV-Mitglieder auf die Übernahme des Amtes festlegen müssen. Auf diese Weise soll dem Bedürfnis vieler Menschen nach mehr Flexibilität im Ehrenamt Rechnung getragen werden.

Gleichzeitig ermöglicht die neue Regelung, dass es einen einheitlichen Wahltermin für Kirchenvorstand und Pfarrgemeinderat gibt. Das aktuell noch geltende Gesetz geht dagegen von einem rotierenden System aus, bei dem alle drei Jahre die Hälfte der KV-Mitglieder neu gewählt wird. Mit der Neuregelung verringert sich der Organisationsaufwand, der in den Kirchengemeinden für die Wahlvorbereitung, Durchführung und Nachbereitung anfällt.

Ändern sich auch die Regelungen für die kirchenrechtlichen Genehmigungsvorbehalte bei Rechtsgeschäften?

Verschiedene Entscheidungen der Kirchenvorstände fallen unter kirchenrechtliche Genehmigungsvorbehalte. Das bedeutet, dass der Kirchenvorstand für bestimmte Rechtsgeschäfte eine Genehmigung des Erzbischöflichen Generalvikariats einholen muss. Die Genehmigungsvorbehalte finden sich aktuell in der Geschäftsanweisung 2009 des Erzbistums Köln. Sie ändern sich mit dem Gesetzesentwurf jedoch nicht, da die Zuständigkeit für die Änderung der Genehmigungsvorbehalte bei der deutschen Bischofskonferenz liegt.

Wie sieht der Zeitplan für die weiteren Schritte aus?

Stellungnahmen sind bis zum 30. September 2022 möglich. Alles Weitere hängt anschließend von den Verhandlungen mit der Landesregierung ab.

Kontakt für Rückfragen: vermoegensverwaltungsgesetz@erzbistum-koeln.de